

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.2005

Geschäftszahl

2003/17/0017

Rechtssatz

Gemäß § 9 Abs. 4 der Kanalordnung der Stadt Dornbirn vom 26. Mai 1992 wird der Ergänzungsbeitrag "bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages" erhoben. Nähere Regelungen darüber, wann eine derartige wesentliche Änderung vorliegt, enthält die Verordnung der Stadtvertretung über die Kanalordnung nicht. Es ist daher davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber den Begriff der "wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit" im Sinne des § 15 Abs. 1 VlbG KanalG verstanden wissen wollte. Da die Bewertungseinheit sich gemäß § 14 Abs. 2 VlbG KanalG aus den dort in den lit. a), b) und c) genannten und nach den dort enthaltenen näheren Regelungen zu berechnenden Teileinheiten zusammensetzt, bezieht sich die Tatbestandsvoraussetzung "wesentliche Änderung der Bewertungseinheit" auf diese Summe von Teileinheiten.